

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsblatt Seite 776), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsblatt Seite 208) hat der Rat der Stadt Völklingen am 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Völklingen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen:
das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (2) Als Apparate im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere auch Personal-computer oder ähnliche Geräte, die in Vergnügungsstätten nach Absatz 1 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist;
2. das Halten von Apparaten nach § 1, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;

3. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
4. das Halten von Musikapparaten und sonstigen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten;
5. Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter gilt der Halter der Apparate nach § 1 (Aufsteller).

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 nach dem Einspielergebnis gemäß § 5,
2. für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 nach der Apparateanzahl gemäß § 6.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen, bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis, können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angaben Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezahlten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld enthalten müssen.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

- (5) Apparate, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (6) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 18 vom Hundert des Einspielergebnisses;
 - 2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 18 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

§ 6

Steuersatz bei der Besteuerung nach der Zahl der Apparate

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
- für Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 30,70 € je Apparat;
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 7

Anmeldung

Der Eigentümer eines Apparates nach § 1 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparates innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Stadt Völklingen schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparates. Die Wegnahme eines Apparates ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

§ 8**Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme eines Apparates nach § 1.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Bei Apparaten nach § 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
- (2) Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Völklingen bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung der von der Stadt Völklingen festgelegten Vordrucke einzureichen. Zu Kontrollzwecken sind der Steueranmeldung bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Stadt Völklingen nachvollziehbar zu erläutern.
- (3) Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig.
- (4) Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Stadt Völklingen eingehen.
- (5) Die Stadt Völklingen setzt die Vergnügungssteuer innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf einer Schätzung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO) beruht.

§ 10 Prüfungsrecht

Zu Prüfungszwecken haben Bedienstete der Stadt Völklingen das Recht, während der Geschäftszeiten ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räume zu betreten, in welchen Vergnügungen im Sinne von § 1 dieser Satzung veranstaltet werden. Der Veranstalter ist hierbei verpflichtet, auf Nachfrage Auskünfte zu den Vergnügungen zu erteilen sowie Nachweise vorzulegen.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen vom 23. Januar 2014 außer Kraft.

Völklingen, 11. Dezember 2020

gez. Christiane Blatt

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

**Veröffentlicht in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt
Völklingen“ 25/2020 vom 16. Dezember 2020**